

Brüssel, den 26. Oktober 2018 (OR. en)

13643/18

Interinstitutionelles Dossier: 2018/0320 (NLE)

PECHE 433

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	11735/18 PECHE 320 + ADD 1 - COM(2018) 608 final
Betr.:	VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2019 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/120 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern – Erklärungen

Gemeinsame Erklärung Deutschlands, Finnlands, Litauens, Lettlands, Polens, Estlands, Schwedens, Dänemarks und der Kommission zur Lachsfischerei

Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland, Schweden, Dänemark und die Kommission werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Falschmeldungen von Lachsfängen und jedwede illegale Lachsfischerei ab Beginn des Jahres 2019 unterbunden werden.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und Deutschlands zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren

- 1. Nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können die Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik erlassen.
- 2. In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für Dorsch und Hering in den Unterdivisionen 22-24 erachtet es Deutschland als dringend erforderlich, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1380/2013 zu erlassen, die darin bestehen, dass die Fangtätigkeiten deutscher Fischereifahrzeuge in den Unterdivisionen 22-24 um 20 Tage für Dorsch und um 30 Tage für Hering beschränkt werden.
- 3. Deutschland und die Kommission sind der Auffassung, dass Sofortmaßnahmen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 für eine finanzielle Unterstützung durch den EMFF in Betracht kommen.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und Litauens zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren

1. Nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können die Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik erlassen.

13643/18 GHA/li 2 LIFE.2.A DE

- 2. In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) zur Wirksamkeit der geltenden Erhaltungsmaßnahmen für Ostseedorsch, insbesondere von Dorsch in der östlichen Ostsee, hält Litauen es für erforderlich, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1380/2013 zu erlassen, die darin bestehen, dass die Fangtätigkeiten litauischer Fischereifahrzeuge, die Dorsch fangen, in den Unterdivisionen 25-32 in zwei weiteren Monaten, nämlich Juni und August 2019, eingestellt werden.
- 3. Litauen und die Kommission sind der Auffassung, dass diese Sofortmaßnahme für eine finanzielle Unterstützung durch den EMFF nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 in Betracht kommt.

13643/18 GHA/li 3 LIFE.2.A **DE**